

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862**

26.1.1862 (No. 22)

# Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 26. Januar.

Nr. 22.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 fr. und 2 fl. 8 fr.

Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 5 fr. Briefe und Gelder frei.

Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, wofelbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1862.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 24. Jan. Dritte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, Hrn. Generalleutnants Hoffmann.

Von Seiten der Regierung anwesend: Der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister der Justiz, Geh. Rath Dr. Stabel; der Präsident des Kriegsministeriums, Generalleutnant Ludwig; Oberleutnant Götz.

Nach Eröffnung der Sitzung wird Prälat Holzmann, der bisher wegen Unwohlseins den Sitzungen nicht beiwohnen konnte, beedigt und als neuereintretendes Mitglied vom Präsidenten bewillkommt.

Der Präsident theilt hierauf mit, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog bei Ueberreichung der Adresse die Deputation zu beauftragen geruhten, der Kammer höchste Anerkennung auszusprechen für den in der Adresse bezeugten Patriotismus, und Seinen Dank für die in der Adresse niedergelegten, Seinem Hause stets bewährten persönlichen Gesinnungen.

Ebenso habe Se. Königl. Hoheit die Deputation, die das Beiseid der Kammer bei dem Hinscheiden des mehrfach mit unserm Fürstenthum verwandten Prinzen Albert ausdrücken zu dürfen gebeten, beauftragt, Seinen Dank für diesen neuen Beweis ihrer Theilnahme und Anhänglichkeit der Kammer auszusprechen.

Der Präsident theilt ferner die Schreiben des Grafen von Verlinghen und Generalmajors v. Göler mit, die sich mit Unwohlsein entschuldigen; endlich Mittheilungen der Zweiten Kammer über die Prüfung der Rechnungsnachweisungen einiger Ministerien und über die Annahme des Etappengelder-Gesetzes. Dieselben werden an die Budgetkommission verwiesen.

Das Sekretariat legt Petitionen um Erhöhung der Schullehrer-Witwen- und -Waisenpensionen vor, von Lehrern der Bezirke: Blumenfeld, Bonndorf, Bretten, Karlsruhe, Donaueschingen, Eberbach, Emmendingen, Eppingen, Freiburg (Land), Freiburg (Stadt), Gengenbach, Gerlachsheim, Gernsbach, Haslach, Ihringen, Kenzingen, Ladenburg, Lahr, Lörrach, Mersbrunn, Mühlheim, Neckargemünd, Oberkirch, Offenburg, Philippsburg, Rheinfischhofen, St. Blasien, Säckingen, Schönau, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Ueberlingen, Waldschi, Wiesloch, Willstätt (Kork);

Sodann eine Petition des Hauptlehrers Jakob Gerspach von Dberglotterthal, zu Säckingen, seine Besoldungsverhältnisse betr.;

eine Petition der Gemeinden Dinglingen, Dittenheim, Allmannsweiler, Ronnenweiler, Wittenweiler, Kürzell, Meissenheim, Jochenheim, Dundenheim, Langenwinkel und Hugsweiler, um Befreiung der Bahnpflichte und des Bahnhofs zu Dinglingen im dormaligen Besand;

ein Schreiben des gewissen Pfarrers Schlatter zu Mannheim, womit 30 Exemplare seiner Schrift über die Emanzipation der Juden zur Verteilung übersendet werden;

Herr v. Stözingen übergibt eine Petition des Ausschusses „der Vertreter von Gemeinden des Kinzigthalgebietes und bis Billingen“ um Erbauung der Kinzigthal-Bodensee-Bahn mit den Beitrittserklärungen der Gemeinden: Aasen, Allmendshofen, Aufen, Wehla, Donaueschingen, Geidenhofen, Hüfingen, Kaltrunn, Lehengericht, Rippoldsbau, Schenkzell, und Bergzell, Schiltach und Triberg, indem er sie aufs wärmste der Beachtung der Kammer empfiehlt; die Kinzigthalbahn müsse doch gebaut werden, und ein längeres Hinausschieben führe für die Bittsteller nur größere Verluste nach sich und dränge den Verkehr nur immer mehr auf andere Bahnen.

Der Herr zeigt sodann eine Motion an: „auf partielle Abänderung für den Seckreis des Gesetzes über anderweitige Bestimmung der Reife und des Dmgseldes von Wein vom 19. März 1858.“

Staatsminister Geh. Rath Dr. Stabel legt ein höchstes Reskript vor mit dem Gesetzentwurf, die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend.

Generalleutnant Kunz verliest hierauf, statt des durch Krankheit verhinderten Generalmajors v. Göler, den Bericht des Letzteren über den Gesetzentwurf, die frühere Einberufung der Rekruten betreffend.

Der Gesetzentwurf lautet:

**Einzigster Artikel.**  
Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Januar 1858, die frühere Einberufung der Rekruten betr. (Reg.-Bl. vom Jahr 1858 pag. 21), der wird auf die Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 erstreckt.

Der Bericht kann sich mit der Begründung des früheren Gesetzes vom Jahr 1858, dessen zweite Auflage der vorliegende Gesetzentwurf ist, nicht ganz einverstanden erklären; denn was durch den früheren Eintritt der Rekruten gewonnen werde, gehe durch die bewilligte Erholungszeit im Sommer größtentheils wieder verloren, und der geringere Zeitraum zwischen der Aushebung und Einberufung sei für Einzelne wohl eine Erleichterung, für Andere nicht.

Dagegen mache ein früherer Diensttritt sowohl die frühere Einberufung der Rekruten in das Heer, als die Beurteilung einer größeren Menge von Arbeitskräften in der

Haupterntezeit möglich, und diese Momente hauptsächlich empfehlen die Annahme des Entwurfs.

Die Kommission glaubt aber noch berühren zu sollen, daß von der allgemeinen, im Gesetz von 1858 gegebenen Ermächtigung in der Praxis bis jetzt nur für die Infanterie und Pionniere Gebrauch gemacht worden und die Artillerie auf 1. April, die reitende Batterie und Kavallerie erst auf 1. Oktober einberufen wurden. Hierdurch gehen den beiden letzten Waffen für ein halbes Jahr ein Schußheil ihrer ausgebildeten Mannschaften ab; bezüglich der Schußheil aber wird die Ungleichheit hervorgerufen, daß die der Infanterie und Pionniere für 6, die der reitenden Artillerie und Kavallerie nur für 5 1/2 Jahre Verträge abschließen müssen.

In Voraussicht, daß durch diese Uebelstände noch vor Ablauf der vierjährigen Frist Änderungen getroffen werden könnten und die Regierung hiefür noch weitere Erfahrungen sammeln will, beantragt der Bericht die Annahme des Gesetzesentwurfs, und zugleich wird der Antrag auf Veratung in abgefürzter Form gestellt.

Die Veratung in abgefürzter Form wird genehmigt. Der Präsident übergibt den Vorsitz dem zweiten Vizepräsidenten, Hrn. Stadtdirektor Grafen Henning.

Der Kriegspräsident Generalleutnant Ludwig: Schon bei Vorlage des Gesetzes vom Jahr 1858 habe die Regierung beabsichtigt, von der verlangten allgemeinen Ermächtigung nur einen theilweisen Gebrauch, nämlich bei der Infanterie und den Pionniere, zu machen, und diese Absicht auch bei den betreffenden Verhandlungen der Zweiten Kammer geradezu ausgesprochen.

Wenn die Regierung nur einen Einberufungs-termin für alle Rekruten annehmen, allein die Ansichten über die Zweckmäßigkeit eines solchen haben sich noch in keiner Weise geeinigt.

Wenn die Mannschaften der Artillerie und Reiterei einen Vorteil darin haben, daß ihr Einstandsvertrag auf längere Zeit zu schließen sei, so haben sie dagegen den Nachtheil, drei Jahre dienen zu müssen, statt wie die Infanterie, zwei Jahre.

Generalleutnant Hoffmann: Wenn die Kommission den Entwurf zur Genehmigung empfehle und dennoch Ausstellungen mache, so sei es ihr um den Unterrichtsplan zu thun, der einer Änderung bedürftig erscheine.

An und für sich bringe die Feststellung des Einberufungs-termins auf 1. März keine militärischen Vortheile. Trete ein Kriegesfall im Frühjahr ein, so sind die Rekruten, ob sie auf 1. April oder 1. März einberufen wurden, gleich unbrauchbar, und man muß die 7. Altersklasse zurückhalten oder einberufen.

Das geschehe denn auch, wenn eine Mobilmachung in Aussicht stehe; allein diese Praxis sei durch das Konstriptionsgesetz wohl nicht begründet, welches die Ermächtigung hiezu erst für den Fall der wirklichen Verlegung des Armeekorps auf den Kriegesfall ertheile; man erschwere sich sogar diese Praxis noch, wenn man die Rekruten auf 1. März einberufe, denn eine Mobilmachung trete schwerlich schon vor dem 1. März ein.

Der Ruhemonat, der durch den 1. März gewonnen werde, könne auch bei der Einberufung auf 1. April gegeben werden; die Abfürzung der Zwischenzeit zwischen Aushebung und Einberufung sei für den Einen wünschenswerth, für den Andern nicht; sie werde ja auch bei der Kavallerie und Artillerie nicht gegeben.

Wollte man diesen Umstand wirklich geltend machen, so müßte man, wie es das Konstriptionsgesetz verlange, die Aushebung in der Zeit nach Beendigung des Jahres, in welchem der Ausgehobene einberufen werde, verlegen. So verlange auch das Gesetz, — die Praxis aber nimmt die Konstriktion in dem Jahr noch vor, das dem der Einberufung vorhergeht, ein Vorgehen, das insbesondere bezüglich der Requisitionen von Einfluß sein könnte.

Es ist sonach kein Grund vorhanden, von dem 1. April abzugehen. Wenn man aber von dem im Konstriptionsgesetz bestimmten Termin abgehen will, so wäre es besser, die Einberufung auf eine spätere Zeit, den 1. November etwa, zu verschieben, wie dies z. B. in Preußen mit gutem Erfolg seit 1815 durchgeführt wurde.

Man könne dann den Rekruten ohne Unterbrechung 20 Monate in Dienst behalten, und vertheile man die übrigen 4 Monate der zweijährigen Übungszeit auf das zweite und dritte Jahr, so gewinne man den Vortheil, zwei Monate lang die Kompagnien und Bataillone mit der halben Stärke ausrücken lassen zu können, während jetzt die Kompagnie mit kaum ein Viertel ihrer Stärke auf den Exercirplatz komme.

Daß dies durchführbar sei, zeige die Durchführung in Preußen.

Kriegspräsident Generalleutnant Ludwig: Der Entwurf, das Konstriptionsgesetz ermächtige zur Einberufung der 7. Altersklasse nur für den Fall der wirklichen Mobilmachung, sei begründet; allein eine Staatsministerialischließung, welche den Ausdruck „Krieg“ auch auf den Fall der „Kriegsbedrohung“ ausdehne, ermächtige das Kriegsministerium zu der bisher eingehaltenen Handlungsweise.

Auch daß die Konstriktion bisher in dem der Einberufung

vorhergehenden Jahr gehalten worden, beruhe auf langer Übung, und eine Aenderung würde viele Mühe machen.

Die Gründe, die einen einheitlichen Termin der Einberufung für alle Waffengattungen (etwa im Spätjahr) festzustellen nicht rathlich erscheinen ließen, seien insbesondere der große Mehraufwand, der durch Erbauung von Exercirhäusern, größere Abnützung der Lokalitäten in den Kasernen, der Monturen etc., durch Erhöhung des Krankenstandes, wenn im Winter exercirt werde, entstehe; die Unterbrechung, die der im Winter vorzunehmende theoretische Unterricht bei den technischen Waffen erleide, wenn sie im Winter auch exerciren sollten; endlich der Umstand, daß man dann nur über fünf ausgebildete Altersklassen jeweils verfügen könne und eine Einberufung der Exkapitulanten, die im Spätjahr entlassen wurden, für den Fall eines Kriegs im folgenden Frühjahr um so größere Schwierigkeiten haben werde.

Daher müßte man dann eine siebenjährige Dienstzeit schaffen oder die zugehende Zahl vergrößern, wozu letztere Maßregel etwa einen Mehraufwand von 160,000 fl. verursachen würde.

Die Regierung erkenne vollkommen die Wichtigkeit der angeregten Maßregel, allein z. Z. hätte dieselbe unüberwindliche Schwierigkeiten.

Generalleutnant Hoffmann: Exercirhäuser seien auch in Preußen nicht überall, vielleicht nur in Berlin; sie würden also auch bei uns nicht nöthig sein; auch für Kasernen, Montur, Hospitalfond werde kein Mehraufwand erfordert werden, wenigstens kein so bedeutender, daß man deswegen ein besseres Unterrichtssystem nicht adoptiren sollte. Daß der theoretische Unterricht neben dem Exerciren betrieben werden könne, beweise reitende Artillerie und Kavallerie, die ja auch auf 1. Okt. einberufen würden. Wenn die Konstriktion so viele Mühe mache, so könnte man ja, um sie noch im Jahr der Einberufung zu halten, den Anfangstermin der Dienstzeit auf 1. Juli verlegen.

Die 7. Altersklasse im „Fall der Kriegsbedrohung“ einzuberufen, sei eine mindestens zweifelhafte Interpretation des Gesetzes; der Stand des Armeekorps gestatte es übrigens, die Rekruten etwa erst auf 1. November einzuberufen.

Oberleutnant Götz gründet das Recht, die 7. Altersklasse auch außer der wirklichen Mobilmachung einzuberufen, auf §. 6 der Instruktion zum Konstriptionsgesetz und §. 9 dieses Gesetzes, welchen man wohl nicht streng wörtlich zu interpretiren habe.

Wenn die Rekruten im Winter schon eingeebnet werden müssen, so wird der theoretische Unterricht insbesondere bei den Offizieren und Unteroffizieren der technischen Waffen, aber auch bei den übrigen gestört, und die Erfahrung habe gezeigt, wie sehr wissenschaftliche Ausbildung der Offiziere wünschenswerth sei.

Die bei der jetzigen Übung mögliche Beurteilung im Sommer sei in volkswirtschaftlicher Beziehung ein nicht gering anzuschlagender Vortheil. Durch diese werde auch den wirklich Dienenden ihre im Verhältnis zu den Andern nicht geringe Last erleichtert.

Für Winterübungen haben endlich die Kasernen keine Räume; sie sind meistens nicht zu militärischen Zwecken ursprünglich gebaut worden.

Generalleutnant Hoffmann will die Diskussion nicht weiter führen; es genüge, diesen Gegenstand angeregt zu haben.

Generalleutnant Kunz: Die Kommission habe die Ungleichheit, die sich aus der bisherigen Übung ergebe, nur berühren wollen, ohne Vorschläge zu machen. Die Anschauungen des Vorredners hätten viel Gutes und scheinen ohne große Änderungen im Budget durchzuführen. Uebrigens schlage die Kommission die Annahme des Gesetzesentwurfs vor.

Der Gesetzentwurf wird hierauf von der Kammer einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung.

Karlsruhe, 25. Jan. Der Begründung des Gesetzentwurfs über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten entnehmen wir die folgenden allgemeinen Sätze:

„Die Hinwegräumung der letzten Hindernisse, welche nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung noch der völligen Gleichstellung der Israeliten mit der christlichen Bevölkerung des Landes entgegenstehen, ist nicht nur vom Standpunkte der Humanität und Zivilisation eine unabwiesbare Forderung der Gerechtigkeit; sie ergibt sich auch in logischer Nothwendigkeit aus der folgenreichigen Entwicklung der Grundsätze unserer Verfassung, insbesondere des Grundsatzes, daß die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte unabhängig sein solle von der Konfession. Die Gleichheit der Rechte, welche bei dem höhern politischen Verhältnisse zum Grundsatze erhoben ist, kann unmöglich auf die Dauer den untergeordneten gemeindebürgerlichen Beziehungen verweigert werden. Jeder prinzipielle Einwand gegen die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten ist damit von vornherein beseitigt, und Angesichts der auf dem letzten Landtag über diese Frage in der Zweiten Kammer stattgehabten Verhandlungen fürchtet die großh. Regierung nicht, einem solchen Einwand bei der Landesvertretung zu begegnen.“

Die Verwirklichung der völligen Emanzipation der Israeliten erscheint in der That demalsten nur als eine Frage der

Zweck- und Zeitgemäßheit, und in keinem andern Sinne wurde sie auch seit dem Bestehen der Verfassung von 1831 in den Verhandlungen der Stände aufgeführt.

Schon bei der Beratung über den §. 58 (54) des Bürgerrechts-Gesetzes, welcher die Anwendung der neuen Gemeindeverfassung auf die Israeliten ausschließt, erkannte man es wohl, daß, wenn auch mit jenem Beschluß an und für sich der rechtliche Zustand der Israeliten gegenüber den Gemeinden (im Vergleich zur früheren Zeit) nicht verschlimmert wurde, doch in dem Gedanken der Gleichstellung ein eigentlicher Rückschritt insofern damit geschah, als die Kluft zwischen christlichen und jüdischen Gemeindeangehörigen, welche bis dahin mehr eine factische, als eine rechtliche gewesen war, wesentlich erweitert wurde; man betrachtete daher den damals geschaffenen Zustand von vornherein nur als einen ganz vorübergehenden, welcher der völligen Gleichstellung Platz machen sollte, sobald die der weitern Civilisation der Juden entgegenstehenden Hindernisse beseitigt wären. — Daß solche Hindernisse jetzt noch beständen, wer möchte es zu behaupten wagen, nachdem die Israeliten die Vorschule, welche ihnen die Verfassung Karl Friedrich's eröffnete, mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch mit anerkanntem Erfolge durchgemacht haben, nachdem seit 13 Jahren die Fähigkeit der Israeliten zur Ausübung der höchsten politischen Rechte im Allgemeinen durch die Verfassung anerkannt und durch deren Vollzug im Einzelnen bestätigt ist, und man als das einzige noch vorhandene Hinderniß der freieren Entwicklung und Ausbildung der natürlichen Anlagen dieser Klasse von Staatsbürgern eben jene gesetzliche Schranken zu bezeichnen wohl berechtigt ist, deren Beseitigung man, ohne ungerecht zu sein, nicht ferner von dem ihnen eben dadurch abgeschüttelten oder wesentlich erschwerten Uebergang zu höherer Kultur abhängig machen kann.

In Bezug auf die christliche Bevölkerung des Landes aber hält die große Regierung an der Ueberzeugung fest, daß es einen ganz unberechtigten Zweifel in das natürliche Gerechtigkeitsgefühl und den gesunden Sinn des Volkes setzen hieße, wollte man jene Frage unter den jetzigen Umständen verneinen und annehmen, daß auch nur eine große Minderheit im Volke geneigt sei, einer Klasse von Staatsangehörigen welche längst alle Staatspflichten mit derselben Bereitwilligkeit wie andere Konfessionsangehörige erfüllt, bloß um ihrer Religion willen in einer sehr wichtigen Beziehung die Gleichberechtigung mit den übrigen Staatsbürgern vorzuenthalten.

Wenn man in den Jahren 1849 und 1850 bei der damaligen politischen und ökonomischen Lage des Landes, im Interesse der Israeliten selbst, Bedenken trug, die gemeindebürgerliche Gleichstellung gleichzeitig mit der staatsbürgerlichen durchzuführen, so muß dagegen der jetzige Zeitpunkt als ein dieser Durchführung besonders günstiger bezeichnet werden. Die politische Gährung hat einer ruhigeren, geläuteteren Anschauung über die gegenseitigen Rechte der im Staate vorhandenen Stände und Einzelnen Platz gemacht; die Ueberzeugung, daß nur die möglichst freie Entfaltung der Individualkräfte zur größern Vollkommenheit des Ganzen führe, ist mehr und mehr durchgedrungen; auf der andern Seite ist, Dank einer Reihe von günstigen Umständen, der durchschnittliche Wohlstand der Bevölkerung des Landes auf einem Punkte angelangt, wo auch etwaigen ökonomischen Bedenken kein entscheidendes Gewicht beigelegt zu werden braucht; dazu kommt, daß die Freizügigkeit im Handel und Gewerbe, welche wohl noch auf diesem Landtage zum gesetzlichen Grundsatze erhoben werden wird, und von welcher die Israeliten nicht ausgeschlossen werden können noch sollen, den Letzteren eine neue Bahn für die Entwicklung ihrer Kräfte und die Annäherung an christliche Sitte und Lebensart eröffnen, und zur Befestigung der etwa noch vorhandenen vereinzelten Vorurtheile und Leidenschaften gewiß mächtig beitragen wird.

Bei solcher Sachlage glaubt die große Regierung auf die Zustimmung der Stände zur endlichen Beseitigung des nunmehr als 30jährigen Provisoriums im Rechtszustand der Israeliten bezüglich der Gemeinden um so mehr dann zu zählen zu können, wenn, wie es geschieht, gleichzeitig für den Uebergang solche Bestimmungen vorgeschlagen werden, welche geeignet sind, die Interessen der im Besitze befindlichen christlichen Generation vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren.

#### \* Eine badische Denkschrift über die kurfürstliche Angelegenheit.

Der letzte Abschnitt des ersten Theils der Denkschrift beleuchtet die Stellung der kurfürstlichen Regierung. Nachdem die Unhaltbarkeit derselben von dem staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus nachgewiesen worden, heißt es weiter:

„Was von Zweckmäßigkeitgründen zur Vertheidigung einer Aufrechterhaltung der Verfassung von 1831 und gegen das Zurückgehen auf 1831 angeführt wird, ist nicht nur an und für sich gegenüber von der Rechtsfrage von geringer Bedeutung, sondern es hält nicht einmal eine nähere Prüfung aus. Wenn nämlich der Schrecken einer vollkommenen Rechtsverwirrung entgegengehalten wird, welche die notwendige Folge einer Nichtanerkennung des seit 1832 Geschehenen und somit auch der vielen indessen erlassenen Gesetze wäre: so kann es ja — natürlich ein Ministerium, welches das Vertrauen des Landes befaßt, vorausgesetzt — nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß eine wieder verfassungsmäßig einberufene Versammlung den thatsächlich bestehenden Zustand, so weit als unbedingt notwendig wäre, vorläufig anerkennen müßte und würde, bis eine allmähliche Revision und rechtsgültige Feststellung möglich wäre. Eine allgemeine gesetzliche Rehabilitation der von den illegal eingesetzten Gerichten erlassenen Urtheile und Verfügungen hätte keinen rechtlichen Anstand und würde jegliche Beschädigung von Privaten und vom Staat fern halten. Und wenn bei näherer Erwägung das eine oder das andere der provisorischen Gesetze — deren alsbaldiges

Befallen allerdings Grundlag wäre — zunächst beibehalten werden wollte, so läge auch hier nicht die mindeste Schwierigkeit im Wege. Ein anderes Verfahren verböte ja nicht nur das öffentliche Wohl, sondern auch die Rücksicht auf die eigene Stellung der Stände zum Lande. Es ist geradezu unmöglich, etwas Anderes voranzusetzen.

„Eben so wenig kann man die wiederholt von der kurf. Regierung ausgesprochene Besorgniß theilen, daß von den nach dem Gesetz von 1849 einberufenen Ständen eine Revision der Verfassung von 1831 und ihrer spätern Abänderungen, selbst nicht in Beziehung auf die vom Bund als im Widerspruch mit seinem Recht bezeichneten Bestimmungen, zu erwirken sein werde. Vielmehr darf von dem allgemeinen Bedürfnisse des Landes, endlich wieder in einen geordneten und sichern, die Befriedigung geistiger und materieller Interessen ermöglichenden Zustand zu gelangen, sodann von der seit zehn Jahren in den ungünstigsten Verhältnissen erprobten besonnenen Haltung des heftigen Volkes und von dem unzweifelhaften Bedürfnisse desselben erwarten werden, daß sich seine Vertreter nicht nur zu allem Nothwendigen, sondern auch zum bloß Billigen verstehen werden. Auch hier freilich unter der Voraussetzung, daß die kurfürstl. Regierung ihnen ihrerseits solche Nähe gegenüberstellt, zu welchen das Land Vertrauen haben kann, und welche nicht Träger oder bekannnte Anhänger des bisher befolgten Systems waren. In Betreff der vom Lande einzeln und mit Begründung als seinem Rechte zuwiderlaufend bezeichneten Bestimmungen würde überdies die Ausmärkung nicht von dem Willen der Stände abhängen, sondern einfach vom Lande beschloffen werden können. Die kurfürstl. Regierung und der Bund können darüber keinen Zweifel haben, daß diejenigen Bundesglieder, welchen es um die Wiederherstellung des Rechts in Kurhessen zu thun ist, die ersten sein werden, um jenes Beschlußrecht in allen seinen Beziehungen geltend zu machen.“

Die Schlüsse der Denkschrift lauten:

„Stehen die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der unglücklichen Angelegenheit, welche nun seit so vielen Jahren den Bund und die ganze Nation in Bewegung hält, wirklich so, wie dies im Vorstehenden ausgeführt ist: so kann auch nicht wohl in Zweifel gezogen werden, daß der am 4. Juli 1861 von der großh. Regierung in h. Bundesversammlung eingebrachte Antrag einerseits dem Inhalt nach begründet, andererseits der Form nach möglichst rücksichtsvoll auf allen Seiten gehalten ist. Er verlangt nicht, daß sich die h. Bundesversammlung über ihr bisheriges Verhalten in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit äußere, oder daß sie einen ihrer Beschlüsse förmlich zurücknehme; sondern er begehrt nur, daß der Bund den von ihm bisher angenommener Maßen geübten Zwang gegen die kurhessische Regierung aufhebe und diese von einer Vollziehungspflicht entbinde, so daß sie wieder in die Lage gesetzt wäre, ihren feierlich anerkannten Verpflichtungen auf Anerkennung und Aufrechterhaltung der Verfassung des Landes nachzukommen. Es bleibt dabei lediglich dem Ermessen jedes einzelnen hohen Mitverbündeten überlassen, ob er aus rechtlichen oder politischen Gründen, aus prinzipiellen Anschauungen oder aus gewonnener Ueberzeugung von der praktischen Unausführbarkeit der bisherigen Maßnahmen zuzustimmen gedenke. Es wird auch der kurfürstlichen Regierung kein Aufgeben von Grundsätzen zugemutet, sondern sie will nur in die Lage versetzt werden, Verpflichtungen zu erfüllen, deren Befolgung ihr bisher durch äußere Gründe unmöglich gewesen sein soll. Endlich wird nicht verlangt, daß der Bund seine Erklärung zurücknehme, es seien bundesrechtswidrige Punkte in der Verfassung von 1831, sondern nur eine bestimmte Bezeichnung derselben beantragt, somit die Erfüllung einer Aufgabe, welche niemals hätte unbeachtet bleiben sollen.“

„Keiner hat die kurf. Regierung diese Absichten verkannt und vom Bund mit großer Entschiedenheit die Fortdauer ihres bisherigen Gehorsamsverhältnisses verlangt. Sie hat in der dem Bund von der großh. Regierung vorgeschlagenen Erklärung eine einfache Zurücknahme der früheren Beschlüsse gefunden. Ja sie hat in dem Bestreben, ihr wieder eine rechtliche Grundlage, dem Land aber Ruhe und Zufriedenheit zu verschaffen, nur die, wenn vielleicht auch unbeabsichtigte, Befestigung revolutionärer Pläne und feindseliger Gesinnungen gesehen.“

„Die Erfahrung ist nicht selten, daß ein kranker den Sitz des Uebels verkennt und sich gegen die einzig mögliche Heilung sträubt. Dies darf unbefangene Dritte an der Festhaltung eines wohl überlegten und durch Erfahrung bestätigten Urtheils nicht irre machen. Die großh. Regierung hält also trotz des erfahrenen Widerstrebens ihren Antrag aufrecht, und sie hofft, daß auch ihre höchsten und hohen Bundesgenossen sich davon überzeugen können, es sei auf diesem Wege das wirklich vorhandene Recht des Bundes vollständig gewahrt, von diesem eine Ursache weitverbreiteter, unter Umständen gefährlicher Unzufriedenheit genommen, einem Bundesgliede wieder eine sichere Grundlage seines Bestandes und Wirkens verschafft, endlich einem ganzen deutschen Volkstamme Recht und Rechtswert zu geben. Sie lebt überdies der sichern Erwartung, daß die kurfürstl. Regierung, wenn sie durch ein Zurückgehen auf den Rechtsstandpunkt Glauben und Dankbarkeit in ihrem Volke erweckt hat, von dessen Vertretern auch mit leichter Mühe diejenigen Änderungen in den Gesetzen und Einrichtungen erhalten kann, welche die Erfahrung als wünschenswerth und zweckmäßig nachgewiesen hat. Und ebenso erachtet sie es für unbedenklich, daß nicht die Vertreter des Landes bereitwillig zu solchen Verbesserungen zustimmen werden, welche ihnen der hohe Bundestag nicht mehr mit ansehbarer Rechte vorschreiben, sondern in wohlgemeinten Rathschlägen empfehlen würde.“

„Das Verlassen eines von ihr früher selbst verfolgten Weges ist von der großh. Regierung keineswegs leicht genommen worden; allein sie hat nicht gezaubert, sobald sie hierin das Richtige und die Erfüllung einer Pflicht erkannt hatte.“

#### Die österreichische Rücküberführung auf den Deutschen Bundesreform-Entwurf.

I.

Weisung an Frhrn. v. Werner in Dresden.

Wien, 5. Nov. 1861. Durch die Gefälligkeit des Frhrn. v. Beust kennen Ew. . . bereits so vollständig die Reformvorschlüge des Dresdener Cabinets, sowie deren Motivierung, daß ich Hochdieselben die betreffenden, von dem königl. Gesandten mir vertraulich in Händen gelassenen Aktenstücke, nämlich eine jene Vorschläge formulirende Puntation, eine begleitende Denkschrift, dann zwei Erlasse an den Frhrn. v. Könniger vom 20. und 21. Okt. nur noch zum Zweck der Aufbewahrung bei den Gesandtschaftsakten in Abschrift zuzufertigen haben werde.

Wie dem k. sächsischen Frn. Minister des Aeußern durch den Frhrn. v. Könniger berichtet worden sein wird, habe ich es mir zur Pflicht gemacht, seine wichtige Mittheilung unverweilt Sr. Maj. dem Kaiser zu unterlegen. In Vollziehung der allerhöchsten Befehle befinde ich mich nunmehr in dem Fall, dem sächsischen Cabinet die Ergebnisse der seitlichen Erwägung zur Kenntniß zu bringen, welcher seine Vorschläge hier unterzogen worden sind. Ich brauche nicht erst zu versichern, daß ich mich dieser Aufgabe in demselben Geiste öffnen und freundschaftlichen Vertrauens entledigen werde, welchen Frhr. v. Beust seinerseits durch die vorläufige Mittheilung seines Entwurfs uns von neuem hat bezeugen wollen.

Vorausgeschickt muß ich übrigens die Bemerkung, daß man hier nicht geglaubt hat, eine umfassende Prüfung des Dresdener Projekts in allen seinen Einzelheiten schon in der jetzigen Lage der Sache vornehmen zu sollen. Man hat nur beabsichtigen können, vorläufig in einigen besonders wichtigen Beziehungen die allgemeinen Gesichtspunkte aufzustellen, welche Angesichts der Vorschläge Sachsens für das Urtheil der kais. Regierung vorzugsweise maßgebend sein müssen. Ich zweifle nicht, daß gerade dieses Verfahren der Intention der k. sächsischen Regierung vollkommen entspreche.

Eine Aufzeichnung, welche diesem Erlaß beiliegt, gibt die wesentlichen der Betrachtungen in kurzen Zügen wieder, welche sich unserm Geiste bei der Beschäftigung mit einer Vorlage von so großer Tragweite dargeboten haben.

Frhr. v. Beust wird den Eindruck empfangen — wir können uns dies nicht verhehlen —, daß unsere Bemerkungen sich nicht bloß gegen untergeordnete und ohne Schwierigkeit anzufordernde Nebenpunkte seines Planes richten, sondern daß sie diesen Plan in einigen seiner Grundgedanken und in einem großen Theil seiner Dekonomie berühren. Wir fühlten sehr wohl, daß wir mehr gegen als über mehrere Punkte der Vorschläge Sachsens sprachen. Aber sicher wird das k. Cabinet uns glauben, daß wir nur nach gewissenhaftester Ueberlegung uns entschließen, Bedenken von so eingreifender Art geltend zu machen. Wir sind überzeugt von der Wichtigkeit des Zweckes, eine Reform der deutschen Bundesverfassung im volksthümlichen Sinn zu Stande zu bringen; wir halten für angezeigt, daß die deutschen Mittelstaaten die Initiative in dieser Richtung ergreifen, und mit unserer vollen Zustimmung hat Frhr. v. Beust die Aufgabe, das Programm einer solchen Reform zu entwerfen, übernommen. Bei Einwendungen von geringem Gewicht würden wir uns bei solcher Lage der Dinge gewiß nicht aufhalten. So wie wir uns aber seither unser Urtheil vorbehalten mußten, bis der früher nur in den allermeisten Umrisse angedeutete Plan uns in mehr ausgebildeter Form vorliegen würde, so verlangt die Größe des Gegenstandes, daß wir jetzt, nachdem dies der Fall ist, nicht etwa aus Vorliebe für den Zweck oder die Art, wie das Projekt entstanden, die Zweifel, die es in uns hervorruft, unterdrücken oder abschwächen. Und in solchem Geiste empfehlen wir denn die auf den beiliegenden Blättern aufgeführten Bemerkungen der ernstlichsten Beachtung des k. sächsischen Frn. Ministers.

An die Ergebnisse seiner Würdigung unserer Ansichten wird sich dann die weitere Rücksprache zu knüpfen haben.

In einem Hauptpunkte glauben wir jedoch einem Einwand, der dem Frhrn. v. Beust vielleicht nahe liegen wird, im voraus begegnen zu sollen.

Wenn wir für unsere Einwilligung in das Alternat mit Preußen die Voraussetzung festhalten, daß der Deutsche Bund sich in seiner Eigenschaft als Gesamtamt durch Ausdehnung seines Vertheidigungssystems auf die außerdeutschen Besitzungen Oesterreichs und Preußens konsolidire, so wird man in Dresden die Frage in Bereitschaft haben, ob denn bei dem jetzigen Stand der Dinge ein Versuch, diese Voraussetzung zu verwirklichen, mit irgend einer Aussicht auf Erfolg unternommen werden könne.

Bejahen können wir diese Frage nicht. Wir selbst stehen in keiner Unterhandlung über diesen Punkt, und wir können auf kein Symptom verweisen, welches uns berechtigte, einen Dritten zu neuer Anregung des Gedankens der Gesamtgarantie des Besitzthandes der deutschen Mächte zu ermahnen. Aber wenn wirklich in Deutschland der Augenblick noch nicht erschienen wäre für diese Stufe der Entwicklung, so folgern wir eben hieraus, daß es auch nicht an der Zeit sein könnte, zu Gunsten des dualistischen Prinzips unserer Entschlossenheit als erste deutsche Macht zu entsagen. Ohne die Motive hier näher erörtern zu wollen, welche Frhr. v. Beust am Schluß der Depesche vom 20. Okt. für einen solchen Verzicht anführt, können wir doch nicht umhin, zu bemerken, daß uns dieselben von zu unbestimmter und schwankender Natur zu sein scheinen, um auf unsere Entschlüsse bestimmend einwirken zu können. Und andererseits vermöchten wir in keiner Weise zuzugeben, daß, wenn das Alternat nicht in Vorschlag gebracht würde, dann überhaupt die bedingenden Voraussetzungen für den Dresdener Entwurf fehlen, und die Aussicht auf praktischen Erfolg ihm entzogen sein würde. Denn nicht als primäre Vorbedingung einer Bundesreform, nicht als deren eigentlichen Kern und Inhalt haben wir jemals die Eventualität des Alternats zugelassen, sondern nur als ein äußerstes Dpfer, welches von uns dem Zweck einer sich heilsamen und den obersten politischen Anforderungen entsprechenden Reform gebracht werden könnte. Und auch Frhr.

v. Beuß seinerseits hat in seinen Unterredungen mit Ew. . . die Möglichkeit einer Veränderung, das Alternat befeitigenden Ausarbeitung seines Planes nicht ausgeschlossen. Wenn wir uns gerne hierauf berufen, so geschieht dies besonders auch aus dem Grunde, weil wir es uns im Interesse der Sache nicht versagen wollen, ehe wir beschließen, die Aufmerksamkeit des Hrn. Ministers Herrn v. Beuß auf eine hiermit verwandte Reihe von Gedanken zu lenken.

Fast will es uns nämlich scheinen, als wenn der größte Theil der Bedenken, die wir in der Anlage zusammengestellt haben, dadurch gehoben werden könnte, daß auf den Vorschlag des Wechsels der Bundesversammlung zwischen Nord- und Süd-Deutschland verzichtet, den beiden andern Hauptgedanken des Entwurfs aber — einer größern Konzentration der Bundesfähigkeit und der Zuziehung eines repräsentativen Elements — die durch die Beibehaltung Frankfurts als beständiger Sitz der Bundesversammlung bedingte Entwicklung gegeben würde. In diesem Fall wäre es dann auch leicht, den Wechsel im Präsidium des Bundestags entweder ganz zu vermeiden, oder eventuell statt des dualistischen, in seiner Bedeutung mehr oder weniger bedenklichen Alternats zwischen Oesterreich und Preußen einen Wechsel zwischen diesen beiden Mächten und einer die übrigen Staaten vertretenden dritten Regierung in Antrag zu bringen. Wir verfolgen übrigens für jetzt diese Andeutung nicht weiter, um nicht den Erwägungen des Dresdener Kabinetts über den Einfluß, den es unsern Bemerkungen über seinen Entwurf verleiht, zu sehr vorzugreifen.

Ew. . . wollen sich für ermächtigt halten, sowohl den gegenwärtigen Erlaß, als dessen Anlage, streng vertraulich und ausschließlich zu dem Zweck, um der königl. sächsischen Regierung dem kaiserl. Kabinet gegenüber, zur Grundlage der weitem Erörterung zu dienen, dem königl. Hrn. Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Händen zu lassen.

Empfangen x. x.

### Deutschland.

**Mannheim, 24. Jan. (Mannh. Z.)** Heute gingen die Wahlen der evangelisch-protestantischen Kirche in der e. d. e. B. s. m. l. u. g. zu Ende. Von 1608 Wahlberechtigten haben im 1. Wahlbezirk 143, im 2. 141, im 3. 138, im 4. 111, im 5. 125, zusammen 658, Gebrauch gemacht, und wurden sämmtliche von dem Wahlkomitee Anwesener x. x. Vorgesetzten mit großer Majorität gewählt.

**Mannheim, 24. Jan. (Mannh. Z.)** So eben, Nachmittags 4 Uhr, wurde die hiesige Rheinbrücke, welche des Eisgangs wegen während einiger Tage abgeführt war, dem Verkehr wieder übergeben. — Die gestrige Anwesenheit der H. H. Ministerialrath Nicolai, Baurath Klingel und Baurath Becker in unserer Stadt sieht man als ein gutes Zeichen in unserer Brückenangelegenheit an, indem man annimmt, daß diese für die Städte Mannheim und Ludwigshafen als Lebensfrage zu betrachtende und auf die Rentabilität der beiderseitigen Eisenbahnen so unendlichen Einfluß übende Angelegenheit endlich einmal aus dem Stadium der diplomatischen Verhandlungen herausgetreten und in die Hände der Sachmänner übergegangen sei. Da übrigens das Hieserkommen dieser Herren dem Vernehmen nach auch der Ueberfahrtsanstalt wegen geschah, auf deren Herstellung die Administration der päpstlichen Bahnen sehr dringt, indem sowohl der Güter- als der Kohlen-transport, Angesichts der drohenden Konkurrenz durch ein Zuwarten mit dem direkten Uebergang der beladenen Waggonen bis zur Vollendung der stehenden Brücke, sehr Noth leiden würde, so wollen wir uns doch noch nicht allzufühnen Hoffnungen in unserer Brückenangelegenheit hingeben.

**Mosbach, 22. Jan. (D. Bl.)** Bei der gestern dahier abgehaltenen Generalversammlung des landwirthschaftlichen Bezirksvereins wurde dessen Vorsitzender, Hr. Oberamtmann Dr. v. Hoff, einstimmig als Abgeordneter zu der Landesversammlung in Karlsruhe erwählt. Die Versammlung ist den Bekannten, durch den Druck veröffentlichten Anträgen des Karlsruher Bezirksvereins beigetreten, und hat darnach die Instruktion ihres Vertreters genehmigt, stimmt also für Beibehaltung des gegenwärtigen Vereinsstatuts, wenn auch mit einigen als wünschenswerth und zeitgemäß erscheinenden Modifikationen.

**Staufen, 24. Jan.** Die im Bezirk aufgetretene Blatterepidemie und die von ihr geforderten Opfer beunruhigen die Gemüther in ungewöhnlicher Weise, und vermehren den Jubel zur Wiedererneuerung des Impfschäfts, welches, Dank der Sorgfalt der Ärzte, seinen ununterbrochenen Fortgang nimmt, und hoffentlich günstigen Erfolg hat. Die natürlichen Blattern zeigten sich zuerst in Sulzburg, wohin sie, wie man annimmt, durch Handelsleute aus dem Auslande verpflanzt worden sind; auch wurden sie vielleicht durch solche im diesseitigen Bezirk verbreitet. Bereits sind auch Distrikten des Landamts Freiburg davon ergriffen. — Die Kälte des dormaligen Winters stieg bis jetzt in hiesiger Gegend nur zu acht Grad; wir hatten wenig Schnee, und jetzt, wo der Südwind denselben schnell befeitigt hat, zeigen sich schon wieder die Mäuse, die der letzten Ernte so großen Schaden zugefügt, und von denen man hoffte, daß sie durch nassen Nebel oder Schneewasser zu Grunde gehen würden. — Die Arbeiten am Neunmagen unterhalb Staufen und in der Gemarkung Krozingen gehen ihrer baldigen Vollendung entgegen und bezwecken das Ueberfluthungsgebiet des Flüsschens in sein Bett zu begrenzen, welches tiefer gelegt, verbreitert und anstatt im Felsad gerade geführt worden ist. Hiedurch wird nicht bloß das Ertragniß der anstehenden Wiesen gesichert, sondern zu beiden Seiten des Neunmagens auf dem angelegten Damm ein angenehmer Spaziergang von Staufen nach Krozingen namentlich für jene Tage geschaffen, wo auf der gewöhnlichen Straße Staub oder Noth den Spaziergänger belästigen.

**Lörrach, im Jan.** Laut dem „Basl. Volksfr.“ ist der Bau der Wiesenthalbahn, an welchen Ende März die erste Hand gelegt wurde, im besten Fortschreiten begriffen, so daß die Linie von Basel bis Schopfheim bis künftigen 1. Juni in Betrieb gesetzt werden könnte.

**München, 24. Jan. (Hess. Bl.)** Die beiden Söhne des Prinzen Eupold von Bayern geben nächste Woche nach Athen. Der älteste dieser Prinzen wird als präsumptiver Thronfolger von Griechenland bezeichnet.

**München, 24. Jan. (Bayr. Bl.)** Die Frau Prinzessin Adalbert wurde so eben von einem Prinzen glücklich entbunden. — Borgeßern ist der Entwurf einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern ausgegeben worden. Derselbe enthält sechs Bücher, 46 Hauptstücke in 1177 Artikeln auf 542 Seiten. Die beigelegten Motive in 36 Paragraphen füllen 130 Seiten.

**Hannover, 23. Jan. (Fr. Z.)** Im Adelshaufe ward heute mit bitteren Worten einer neuen Verfassungsvorlegung gedacht, deren ganz vor kurzem sich die Regierung schuldig gemacht. Bekanntlich hat im vorigen Monat das Ministerium auf dem bei uns seit 1855 beliebt gewordenen Wege der einseitigen „Verordnung“ eine völlige Umgestaltung des Strafverfahrens in Militär Sachen etatiren lassen. Außer den eigentlichen Militärpersonen ergreift indeß jene Verordnung auch das Dienstpersonal von Militärs, um sie den Militärgerichten zu unterwerfen. In diesem Umstand liegt unzweifelhaft eine Verletzung des Grundgesetzes der Verfassung, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe. Da nun die gedachte Verordnung schon am 1. Febr. d. J. in Wirksamkeit treten soll, so machen heute in Erster Kammer Schatzrath v. Köhling, Oberappellationsgerichts-Präsident v. Schlepegrell, Tribunalarth Graf Knyphausen und sechs andere Mitglieder des Hauses das Ministerium, unter Hinweis auf die Verfassungsbestimmungen über Ministeranklagen, auf die schwere Verantwortlichkeit aufmerksam, der sich dasselbe aussetze, wenn es wirklich jene Verordnung ohne Weiteres in Kraft treten lasse. Die genannten Mitglieder des Adelshauses stellten daher, unterstützt von beinahe 30 Mitgliedern der Kammer, den Antrag, die Stände wollen die Regierung dringend ersuchen, das Inkrafttreten der gedachten Militärverordnung wenigstens in Rücksicht auf Nichtmilitärs einstweilen zu suspendiren. — Beiden Kammern ist der Entwurf eines provisorischen Gesetzes zur Abänderung einiger Vorschriften des Kriminalgesetzbuchs zugegangen. — Die gewählten Präsidenten v. Traupe für die Erste Kammer und Hesse für die Zweite haben, wie zu erwarten war, die königl. Befähigung erhalten.

**Gera, 21. Jan. (D. A. Z.)** Der in der Versammlung des Nationalvereins am 15. d. bezügliche der kurbesessigen Verfassungsfrage angenommene Antrag ging dahin:

Die am 15. Jan. in Gera versammelt gewesenen Mitglieder und Freunde des deutschen Nationalvereins sprechen ihr lebhaftes Bedauern und ihren Anwillen darüber aus, daß das kurbesessige Volk in seinem guten Kampfe um sein schändes verletztes Recht noch immer nur vereinzelt Beistand unter den deutschen Regierungen gefunden hat; sie sprechen aber auch zugleich der bairischen Regierung und den mit ihr in gleicher Weise vorgegangenen Regierungen ihre Anerkennung für die Haltung aus, welche sie dieser Frage gegenüber am Bundestage eingenommen haben.

**Berlin, 23. Jan. (S. Maj. der König hat dem groß. bairischen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Staatsrath Herrn Marschall v. Bieberstein, den Rothen-Adler-Orden 1. Klasse verliehen. — Morgen Mittag werden die Kabinetmitglieder sich im Gebäude des Staatsministeriums zu einer Konferenz vereinigen. Aus der Berufung der Konferenz nach diesem Sitzungsorte will man entnehmen, daß der Staatsminister v. Auerswald die Absicht hege, möglichst den Beratungen beizuwohnen. Die Nachrichten über das Befinden des Hrn. v. Auerswald lauten andauernd günstig. — Es ist nunmehr als ausgemacht zu betrachten, daß im Abgeordnetenhause keine Adresse hätte stattfinden wird. Die Fortschrittspartei ist den bezüglichen Entscheidungen der andern liberalen Fraktionen beigetreten. Noch vorgestern soll in dieser Partei der Wunsch, die Thronrede mit einer Adresse zu beantworten, sich auf überwiegende Weise kundgegeben haben. Inzwischen sind aber andere Rücksichten mehr in den Vordergrund getreten. Namentlich soll es nicht für zweckmäßig befunden worden sein, durch die Anregung von Prinzipienfragen Meinungsstreitigkeiten zwischen den liberalen Fraktionen hervorzuheben. — Wie verlautet, sind zwischen Preußen und Oesterreich jetzt Verhandlungen über eine geordnete Regelung der kurbesessigen Frage im Gange. — Die heute von der „Berl. Allg. Ztg.“ gebrachte Mittheilung, daß der Abschluß eines Handelsvertrags mit Frankreich ganz nahe sei, wird von wohlorientirten Personen als unrichtig bezeichnet. Es sollen noch manche sehr ernsthafte Schwierigkeiten zu überwinden sein, bevor der Vertragsabschluss zu erwarten steht. Namentlich wird auch hervorgehoben, die noch vorhandenen Meinungsverschiedenheiten bezögen sich keineswegs, wie die „Berl. Allg. Ztg.“ behauptet, bloß auf die Eisenzölle, sondern auch auf eine Reihe von andern Tariffragen.**

**Wien, 24. Jan.** Die Rücküberführung der oesterreichischen Regierung auf die Beuß'schen Reformvorschlüge wird heute von den meisten Blättern mit Bemerkungen begleitet. In den dezentralistischen Blättern, wie „Di. und Besi“, kommt das Alienstud schlecht weg, die andern sekundiren dem Grafen Rechberg in der einen oder andern Weise. — Wie der „Wochenschafter“ mittheilt, fand gestern unter dem persönlichen Vorsitz des Kaisers die erste große Ministerkonferenz seit der Rückkehr des Monarchen statt, zu welcher auch der Hofrath v. Ransonné als Schriftführer zugezogen war, was zum Beweis dienen kann, daß tatsächliche Entscheidungen erlassen sind. Die Sitzung war ganz vollzählig, da auch der Präsident des Staatsraths nicht ausgeblieben war; nur der ungarische Hofkanzler Graf Forgach fehlte krankheits halber, indem eine heute abgehaltene ärztliche Beratung ihm strengstens auferlegt, mindestens 14 Tage das Bett zu hüten. Wie verlautet, sollen die Besetzungen mehrerer hohen Staatsämter auf der Tagesordnung der über zwei Stunden an-

dauernden Ministerkonferenz gestanden sein und ihre Erledigung gefunden haben.

### Italien.

**Rom, 23. Jan.** Die „Indep. Belge“ bringt einen Auszug eines Artikels des französischen Ministers des Aeußern an Hrn. v. Lavallette. Der Minister erklärt es für unmöglich, die französische Okkupation in Rom ins Unbestimmte zu verlängern, und verlangt, der Papst möge eine Lösung vorschlagen, indem er gleichzeitig verspricht, dieselbe, wenn sie annehmbar (raisonnable) sein wird, in Turin zu unterstützen. Kardinal Autonelli habe hierauf mündlich durch das Verlangen auf Rückstellung der weggenommenen Provinzen geantwortet.

### Frankreich.

**Paris, 24. Jan.** Der „Moniteur“ veröffentlicht heute die Reden, welche gestern beim Empfang des päpstlichen Nuntius in den Tuilerien zwischen Mgr. Chigi, dem Kaiser und der Kaiserin ausgetauscht wurden. Diese Reden entbehren jeder politischen Tragweite und jedes Anhaltspunktes zu einer Lösung der schwebenden römischen Frage. Mgr. Chigi sagte, daß er eifrig bestrebt sein wird, die guten Beziehungen zu erhalten, die glücklich bestehen zwischen dem hl. Stuhl und der Regierung der edlen und großmächtigsten Nation, die den Titel einer „allerchristlichsten“ beansprucht. Der Kaiser seinerseits erwiderte, daß er durch die Worte geträubert sei, welche der hl. Vater an den General Goyon richtete; er versicherte, daß er stets suchen werde, seine Pflichten als Souverän mit seiner Ergebenheit für den hl. Stuhl in Einklang zu bringen, und daß er nicht zweifle, wie die Ernennung des Mgr. Chigi dazu beitragen werde, die Beziehungen noch inniger zu machen, die so wesentlich sind für das Wohl der Religion, wie für den Frieden der Christenheit. Der Kaiserin übergab der Nuntius ein Breve des Papstes, und Ihre Majestät bat, zu glauben, daß die Anwesenheit des päpstlichen Gesandten ihr Befriedigung bereite. . . . Dies ist Alles, und die Täuschung macht es erklärlich, daß in gewissen Kreisen obendrein behauptet wird, die Audienz sei fast und die Berlegenheit beiderseits sichtlich gewesen. — Der „Moniteur“ veröffentlicht ferner ein Dekret, womit General Cousin-Montauban für seine Dienste als Oberbefehlshaber der Armees in China den Titel eines „Grafen von Palikao“ erhält. Weiter ist ihm eine Nationalbelohnung von jährlich 50,000 Fr. zugezählt.

### Großbritannien.

**London, 23. Jan.** Die allerschlimmsten Befürchtungen über das Schicksal der in dem Hartley-Kohlenbergwerke verschütteten Arbeiter haben sich leider verwirklicht. Sie sind alleamt als Leichen gefunden worden. Die letzten telegraphischen Berichte aus North Shields von gestern Abend 10 Uhr berichteten über diese furchtbare Katastrophe folgendes: Am Nachmittag war der Schacht endlich so weit geläubert und gelüftet worden, daß drei Bergleute es aus freiem Antrieb unternahmen durften, tiefer vorzudringen. Bald stießen sie auf eine Leichengruppe, drangen weiter vor, sahen eine zweite Gruppe von Todten, mußten aber bald selber wegen der bösen Atmosphäre den Rückweg antreten. Nach ihnen stieg der Inspektor des Bergwerks, Hr. Humble, mit einem Begleiter hinab. Diese Beiden kamen nach anderthalb Stunden, vom türkischen Gase stark angegriffen, zurück zu den Tausenden, die ihrer ängstlich warteten. Sie hatten alle Gänge des Bergwerks durchsucht, aber nur Leichen, keinen einzigen Ueberlebenden gefunden. Die Meisten der Unglücklichen lagen neben einander in dem Stollen, der sich unmittelbar an den Schacht anschließt, neben ihnen ein herzbrechender Bericht über Das, was sie gethan und gelitten. Ganze Familien hatten sich im Sterben neben einander gelegt, Brüder neben Brüdern, Kinder in den Armen ihrer Väter. Die Meisten sahen im Tode ruhig aus, als wären sie im Schlafe; doch scheinen wieder Manche einen harten Todeskampf bestanden zu haben. Die Futterfässer waren sämmtlich leer, in den Taschen Weniger fanden sich einige Haferkörner, ein Poney lag todt, aber unberührt unter den Menschenleichen. Seitdem haben sich noch andere Freiwillige hinabgewagt; sie besätigen das hier Mitgetheilte, hatten aber alle von der bösen Atmosphäre in der Tiefe arg zu leiden. Um Niemanden weiter nutzloser Gefahr auszusetzen, wird auf den Rath der anwesenden Aerzte, keiner mehr hinabgelassen, bevor nicht eine genügende Lüftung der Mine erzielt worden ist. Es wird geraume Zeit dauern, bis die 215 Leichen zu Tage gefördert sind. Noch im Laufe des Nachmittags hatte die Königin aus Osborne durch den Telegraphen anfragen lassen, ob Hoffnung vorhanden sei, die Verschütteten zu retten. Für die trauernden Hinterlassenen wird ohne Zweifel eine Subskription eingeleitet werden.

### Vermischte Nachrichten.

**Worms, 23. Jan. (Hess. Bl.)** Ein haben kürzlich die Nachricht gebracht, daß in Donauessingen ein allgemeiner Arbeiterverein sich bilde. Kaum war dies bekannt geworden, als schon Hr. Stadtparter Danner sich veranlaßt sah, den Vereinsmitgliedern zuzumuthen, sich zu einem freisinnig-katholischen Gesellenverein zu erklären, worauf aber nicht eingegangen wurde. Die nächste Folge hier von war, daß dem Verein polizeilich untersagt wurde, an Sonntagen zwischen 9 bis 11 Uhr seine Zeichnungstunde fernere abzuhalten. Wie wir vernehmen, wird der Arbeiterverein Schritte thun, um das erlassene Verbot rückgängig zu machen.

**München, 23. Jan.** Der König hat nach vor seiner nunmehr erfolgten Abreise nach Nizza den interimistischen Vorstand der hiesigen Hofbühne, Inspektor Schmitt, zum Intendanten ernannt, und ihm definitiv die Leitung des Theaters übertragen.

**München, 21. Aug.** Heute Nachmittag ist der Generalmajor A. D. Fürst August v. Eburn und Paris, 74 Jahre alt, mit Tod abgegangen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Fern. Koenlein.

